

Zur Reihe dieser Ereignisse sind auch einige Urteile des Obersten Gerichts aus dem Frühjahr und Sommer 1987 zu rechnen. So hatte es sich mit 6 zu 3 Stimmen gegen die Diskriminierung schwangerer Frauen durch die Unternehmer entschieden. Im Sommer 1987 folgten ein Urteil mit 7 zu 2 Stimmen gegen die Verbreitung der christlichen Schöpfungslehre in den Klassenzimmern der USA und ein einstimmiges Urteil gegen die Diskriminierung von Minderheiten.<sup>22</sup>

Noch bemerkenswerter war in dieser Hinsicht die Sitzungsperiode des Obersten Gerichts von Ende Juni/Anfang Juli 1988. „Die harte Wirklichkeit des Gerichtstermins . . . war, daß der konservative Traum genau das bleiben wird — eine weitgehend unerfüllte Hoffnung“, resümierte ein großes Nachrichtenmagazin.<sup>23</sup> Die Hauptüberraschung war dabei Chefrichter William Rehnquist. Rehnquist, der vor seiner Ernennung zum Chefrichter „derart rechte Positionen vertrat, daß sie praktisch schon außerhalb des Gerichts lagen, . . . verwendet nunmehr seine Energie offenbar darauf, das Gericht zusammenzuhalten, ihm eine größere Kohärenz zu geben“.<sup>24</sup>

Die wichtigste Entscheidung dieser Sitzungsperiode betraf die Verfassungsmäßigkeit der Institution des Sonderstaatsanwalts (independent counsel oder special prosecutor), die der Kongreß nach dem Watergate-Skandal zur Untersuchung illegaler Praktiken der Exekutive eingerichtet hatte. Die Reagan-Regierung hatte mit der Begründung, diese Institution sei eine unzulässige Einmischung der Legislative in die Angelegenheiten der Exekutive und verletze das Prinzip der Gewaltenteilung, deren Abschaffung verlangt. Das Oberste Gericht stellte dazu fest: Der Independent Counsel Act „verletzt das Prinzip der Gewaltenteilung nicht durch unzulässige Einmischung in die Angelegenheiten der Exekutive“.<sup>25</sup> 26 Verfasser des mit 7 zu 1 Richterstimme angenommenen Urteils war William Rehnquist.

In der gleichen Sitzungsperiode wurden u. a. noch Entscheidungen zu folgenden Komplexen getroffen:

— **Bürgerrechte:** Der Versuch des Justizministeriums, für Werk tätige den Nachweis der Diskriminierung bed. Beförderungen zu erschweren, wurde abgewiesen.

— **Regierungshaftung:** Einstimmig wurde daran festgehalten, daß die Regierung auch weiterhin für Schäden zu haften hat, die von ihr freigegebene Impfstoffe hervorgerufen haben.

— **Polizeiverhöre:** Mit 6 zu 2 Richterstimmen wurde der Versuch der Regierung verworfen, die geltende Regel zu ändern, daß Verhöre unterbrochen werden müssen, wenn der Verdächtige nach einem Anwalt verlangt.

Bemerkenswert ist auch die Tatsache, daß Sandra D. O'Connor, die ebenfalls zum konservativen Lager gerechnet wurde, bei einer mit 5 zu 3 Richterstimmen ergangenen Entscheidung dagegen stimmte, daß zum Tode verurteilte Mörder, die zum Zeitpunkt ihrer Tat noch nicht 16 Jahre alt waren, exekutiert werden können. (In 19 Einzelstaaten ist das rechtlich möglich.)

Andererseits sind aber auch die Entscheidungen des Obersten Gerichts im Sinne der konservativen „law and order“-Politik zur Einengung der Rechte Beschuldigter im Strafverfahren nicht zu übersehen.<sup>26</sup>

Alles in allem zielen die erwähnten Vorgänge zwar auf eine Eindämmung des liberalen Aktionismus, zugleich jedoch auf eine höhere Berechenbarkeit der Verfassungsrechtsprechung des Obersten Gerichts. Sie deuten darauf hin, daß bestimmte Entscheidungen, die die herrschende Klasse als liberale Auswüchse empfindet, korrigiert werden sollen. Sie sprechen aber deutlich dagegen, daß es der herrschenden Klasse der USA darum geht oder daß es ihr möglich wäre, das Oberste Gericht der USA zu einem Instrument der konservativen Rückwende zu machen, das möglicherweise noch weiter funktioniert, wenn Reagan aus der USA-Politik schon lange verschwunden ist.

## Informationen

### Der Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer

nahm am 23. September 1988 einen Bericht des Leiters der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR, Dr. H. T r ö g e r, über die Vorbereitung eines neuen Berggesetzes entgegen. Mit der Neufassung sollen die Rechtsgrundlagen für die Nutzung und den Schutz der Bodenschätze, die Gewährleistung der Bergbausicherheit und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft vervollkommen werden.

Der Staatssekretär im Ministerium der Justiz, Dr. S. W i t t e n b e c k, informierte über die weitere Verwirklichung des Gesetzgebungsplans des Ministerrates.

Der **Volkskammerausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** befaßte sich am 29. September 1988 auf der Grundlage der Untersuchungen von fünf Arbeitsgruppen in Betrieben mit Erfahrungen und Ergebnissen bei der sozialistischen Rationalisierung. Der Vorsitzende des Ausschusses, Dr. F. R ö s e l, charakterisierte die „Schwedter Initiative“ als bewährten Weg zur effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens bei gleichzeitigem Abbau erschwelter Arbeitsbedingungen.

In der Aussprache wurden u. a. arbeitsrechtliche Fragen erörtert, die mit der Auslastung der Rechentechnik und der Gewinnung von Arbeitskräften für Schichtarbeit, der Überleitung von Verwaltungsangestellten in die Produktionssphäre, dem Abbau gesundheitsgefährdender und körperlich schwerer Arbeit sowie der Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der Durchsetzung des Leistungsprinzips zusammenhängen.

### Der Rat der Sektion Straf-, Zivil-, Arbeits- und Agrarrecht der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

veranstaltete am 13. September 1988 anlässlich des 40. Jahrestages der Akademie ein wissenschaftliches Kolloquium zum Thema „Die Herausbildung und Entwicklung der sozialistischen Strafrechtstheorie in der DDR“. Das von Prof. Dr. H. Weber, Dr. H. Blüthner und Dr. H. Wolf ausgearbeitete Referat beschäftigte sich mit dem antifaschistischen Charakter der sozialistischen Strafrechtstheorie, der schöpferischen Verarbeitung von Traditionen, der internationalen Zusammenarbeit in der Strafrechtswissenschaft, der Lehre von der Straftat, der Entwicklung der Kriminologie, der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Strafe.

Zur Diskussion sprachen u. a. Prof. Dr. L. Reuter (Friedrich-Schiller-Universität Jena) über das konstruktive Verhältnis zum fortschrittlichen Erbe in der Strafrechtstheorie, Prof. Dr. E. Buchholz (Humboldt-Universität Berlin) über den gesellschaftlichen Inhalt der strafbaren Handlung als Gegenstand strafrechtswissenschaftlicher Forschung, Prof. Dr. U. Dähn (ASR) über die Strafrechtsgmndsätze in der Strafrechtstheorie, Prof. Dr. G. Lehmann (ASR) über die Anforderungen an die kriminologische Forschung bei der Weiterentwicklung von Kriminalitätsvermeidung und -bekämpfung in der sozialistischen Gesellschaft, Prof. Dr. F. Müller (ASR) über die Analyse der Komplexität des Rechtssystems in der DDR und Dr. H. Duft (Ministerium der Justiz) über die Zusammenarbeit mit der Strafrechtswissenschaft im Gesetzgebungsprozeß.

### Eine wissenschaftliche Studentenkonzferenz der Abteilung Rechtspflege/Wirtschaftsrecht der Fachschule für Staatswissenschaft „Edwin Hoernle“ Weimar

beschäftigte sich im Mai 1988 mit dem Thema „Anforderungen an die materiell-rechtlichen und prozeßrechtlichen Kenntnisse des Sekretärs bei der Bearbeitung von Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen“. An der Konferenz, in der Abschlußarbeiten von Studenten verteidigt wurden, nahmen auch Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz, des Obersten Gerichts und von Bezirks- und Kreisgerichten teil. Im Mittelpunkt der Diskussion standen insbesondere folgende Fragen:

- die Stellung des Sekretärs und seine Verantwortung für die Erfüllung der Gesamtaufgaben des Kreisgerichts;
- Anforderungen an die Qualität und Effektivität der Tätigkeit des Sekretärs in der Rechtsantragsstelle;
- die Tätigkeit des Sekretärs auf dem Gebiet der Vollstreckung;
- die Ausbildung künftiger Sekretäre und die effektive Gestaltung der Praktika;
- Aufgaben der Direktoren der Bezirks- und der Kreisgerichte zur weiteren Qualifizierung der Sekretäre.

Die Konferenz war ein wichtiger Beitrag zur theoretischen Durchdringung der Rolle und Aufgaben der Sekretäre, zur Vertiefung des Berufsbildes der Sekretäre und zur Weiterentwicklung des Zivilprozeßrechts.

22 Vgl. U. S. News & World Report vom 6. April 1987, S. 18 f.; vom 29. Juni 1987, S. 12; vom 1. Juni 1987, S. 10.

23 U. S. News & World Report vom 11. Juli 1988, S. 15.

24 The Economist vom 5. Juli 1988, S. 35.

25 The Economist vom 5. Juli 1988, S. 35.

26 Vgl. dazu J. Dätsch/R. Lämmerzahl, „Konservative Angriffe auf die Schutzrechte der USA-Bürger vor willkürlicher Strafverfolgung“, NJ 1987, Heft 5, S. 188 ff.